



Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlungen

1. Grundsatz

Für Gemeindeversammlungen, die trotz dem Verbot von öffentlichen Veranstaltungen über 50 Personen stattfinden dürfen, muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage Art. 4 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 5 derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben. Wichtig in dieser Phase der Lockerungen ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. **Es gilt eine Maskentragpflicht!** Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen. **Es gilt eine Maskentragpflicht!**

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmer/innen werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus am Eingang zur Kirche kommt.
- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen bzw. ausreichend Warteräume installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten in die Kirche (Versammlungslokal) möglich ist. Die Kirche wird via Haupteingang betreten. Der Ausgang erfolgt am Schluss der Versammlung gestaffelt über die Türe nordseitig vorne. **Es gilt eine Maskentragpflicht!**
- Am Eingang zur Kirche und auch am Ausgang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren. **Es gilt eine Maskentragpflicht!**
- Da die Distanzregeln nicht überall eingehalten werden können, werden entsprechende Massnahmen bezüglich Tracking getroffen (siehe Punkt 8).

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von anderthalb Metern ist wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden. **Es gilt eine Maskentragpflicht!**

7. Sitzordnung

Zwischen den Teilnehmenden muss seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils anderthalb Metern eingehalten werden. Gehören die Teilnehmenden zum gleichen Haushalt, entfällt der Mindestabstand. Den Einweisungen der Platzanweisung ist Folge zu leisten.

Der Einlass und insbesondere der Auslass aus der Kirche nach der Versammlung erfolgt gestaffelt und nach der Weisung der Gemeindepräsidentin. **Es gilt eine Maskentragpflicht!**

8. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, müssen die Kontaktdaten erfasst werden.

Dazu liegt auf jedem Sitz eine Registrierungskarte mit der Sitznummer bereit. Die Teilnehmenden werden gebeten, diese Karte mit ihren Personalien auszufüllen und beim Verlassen des Versammlungsraumes in eine dafür vorgesehene Urne einzuwerfen. Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Registrierungskarten für eine Dauer von 14 Tagen sicher. Danach werden die Karten vernichtet.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

9. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Dies gilt selbst dann, wenn sie weder eine Maske tragen noch aktiv ihre Kontaktdaten angeben wollen. Die Identität einer Person kann jedoch in jedem Fall ermittelt werden, da dies auch für die Prüfung der Stimmberechtigung notwendig ist. In derartigen Fällen kann der betreffenden Person ein separater Platz unter Einhaltung des nötigen Abstandes zugewiesen werden.

vom Gemeinderat Rüeggisberg am 12. August 2020 erlassen / rev. 29.10.2020

Der Gemeindegemeinderat:

Peter Zurbrugg